Verwaltungsgemeinschaft
OSTHEIM v.d.Rhön
Körperschaft des öffentlichen Rechts

AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 02/2022 **Montag, 07. März 2022** **43. Jahrgang**

Inhaltsübersicht:

► Haushaltssatzung der Gemeinde Willmars Landkreis Rhön-Grabfeld für das Haushaltsjahr 2022

► Verordnung der Gemeinde Willmars über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

► Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön für das Gebiet „Gewerbegebiet Oberelsbacher Straße“

► Haushaltssatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön Landkreis Rhön-Grabfeld für das Haushaltsjahr 2022

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Willmars
Landkreis Rhön Grabfeld
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Willmars folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** **1.587.700 Euro**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.769.200 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **420 v.H.**
   b) für die Grundstücke (B) **420 v.H.**

2.) Gewerbesteuer **380 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **260.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Willmars, 23.02.2022

Gemeinde Willmars

Reimund Voß
Erster Bürgermeister

<u>Genehmigungsvermerk:</u>

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 16.02.2022, Az.: 2.1 - 9410 - 2022, rechtsaufsichtlich behandelt und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Verordnung der Gemeinde Willmars über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

Vom 10.02.2022

Die Gemeinde Willmars erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinpflicht, Betretungsverbot

(1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Willmars. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Anleinpflicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Jagdhunde während des Einsatzes,
4. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.03.2003 außer Kraft.

Willmars, 10.02.2022

Gemeinde Willmars

BAYERN GEMEINDE WILLMARS

Voß
Erster Bürgermeister

STADT
OSTHEIM v.d.Rhön
Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der

Stadt Ostheim v.d.Rhön

für das Gebiet „Gewerbegebiet Oberelsbacher Straße“

Mit Bescheid vom 25.01.2022 Nr. 4.1-6102-20200962 hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld den Flächennutzungsplan der Stadt Ostheim v.d.Rhön für das Gebiet „Gewerbegebiet Oberelsbacher Straße“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 5, Anschrift: Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, während folgender Geschäftszeiten Montag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig sind die Unterlagen unter folgendem Link verfügbar:
https://www.ostheim.de/rathaus-buerger/aktuelles/bekanntmachungen

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ostheim v.d.Rhön, 07.03.2022

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Steffen Malzer
Erster Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Ostheim v.d.Rhön
Landkreis Rhön Grabfeld
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.528.900 Euro**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.055.300 Euro** ab.

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **440.000€** festgesetzt.

Davon sind **240.000 €** nur für die Finanzierung von entgeltfinanzierten Maßnahmen im Wasser –und Abwasserbereich zu verwenden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **410 v.H.**
   b) für die Grundstücke (B) **410 v.H.**

2.) Gewerbesteuer **370 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, 04.03.2022

Stadt Ostheim v.d.Rhön

Steffen Malzer
Erster Bürgermeister

<u>Genehmigungsvermerk:</u>

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Az.: 2.1 - 9410 - 2022, vom 01.03.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus